

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator

Produktform : Gemisch
 Produktname : MATIC EXTRA L56
 UFI : VH20-G0HW-8007-0TVH
 Produktcode : CZ00029
 Produktart : Reinigungsmittel,Detergens
 Produktgruppe : Gemisch

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Relevante identifizierte Verwendungen

Hauptverwendungskategorie : Gewerbliche Verwendung
 Spezifikation für den industriellen/professionellen Gebrauch : Nur für gewerbliche Verwendungen Industriell
 Verwendung des Stoffs/des Gemischs : Spülmaschinenprodukte

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Hersteller

CHRISTEYNS s.r.o.
 Vítovská 453/7
 CZ 742 35 Odry, Czech Republic
 Czech Republic
 T +420 556 731 111
legislativa@christeyns.com, www.christeyns.com

Händler

Christeyns GmbH (AT)
 QBC 4 – Am Belvedere 4
 AT 1100 Wien
 Austria
 T +43 1 877 6057
info.at@christeyns.com, www.christeyns.com

1.4. Notrufnummer

| Land/Region | Organisation/Firma | Anschrift | Notrufnummer | Anmerkung |
|-------------|---------------------------------|---------------------------|-----------------|-----------|
| Österreich | Vergiftungsinformationszentrale | Stubenring 6 1010 Wien | +43 1 406 43 43 | |

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Korrosiv gegenüber Metallen, Kategorie 1 H290
 Verätzung/Reizung der Haut, Kategorie 1, Unterkategorie 1A H314
 Spezifische Zielorgan-Toxizität (wiederholte Exposition), Kategorie 2 H373

Vollständiger Wortlaut der H- und EUH-Sätze

Schädliche physikalisch-chemische, gesundheitliche und Umwelt-Wirkungen

Keine weiteren Informationen verfügbar

2.2. Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Gefahrenpiktogramme (CLP) :



GHS05

GHS08

Signalwort (CLP) :

Gefahr

Enthält :

Tetranatriummethylen-diamintetraacetat; Kaliumhydroxyd; Natriumhydroxid

Gefahrenhinweise (CLP) :

H290 - Kann gegenüber Metallen korrosiv sein.
 H314 - Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.
 H373 - Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition.

Sicherheitshinweise (CLP) :

P280 - Augenschutz, Schutzhandschuhe tragen.
 P301+P330+P331+P310 - BEI VERSCHLÜCKEN: Mund ausspülen. KEIN Erbrechen herbeiführen. Sofort Arzt anrufen.
 P303+P361+P353+P310 - BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT (oder dem Haar): Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen. Haut mit Wasser abwaschen/duschen. Sofort Arzt anrufen.
 P305+P351+P338+P310 - BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen. Sofort Arzt anrufen.

MATIC EXTRA L56

Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

P314 - Bei Unwohlsein ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.
P390 - Verschüttete Mengen aufnehmen, um Materialschäden zu vermeiden.
P501 - Inhalt und Behälter einer Sammelstelle für gefährliche oder spezielle Abfälle, in Übereinstimmung mit lokalen, regionalen, nationalen und/oder internationalen Vorschriften zuführen.

2.3. Sonstige Gefahren

Enthält keine PBT und/oder vPvB-Stoffe $\geq 0,1\%$, bewertet gemäß REACH Anhang XIII

Das Gemisch enthält keine Stoffe mit endokrinschädlichen Eigenschaften (gemäß REACH Artikel 59 Absatz 1 oder Verordnung 2017/2100 oder Verordnung 2018/605) in einer Konzentration von $\geq 0,1\%$

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.2. Gemische

| Name | Produktidentifikator | % | Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP] |
|--|--|---------|---|
| Tetranatriummethyldiamintetraacetat | CAS-Nr.: 64-02-8 EG-Nr.: 200-573-9 EG Index-Nr.: 607-428-00-2 REACH-Nr.: 01-2119486762-27 | 10 – 30 | Acute Tox. 4 (Oral), H302 (ATE=1780 mg/kg Körpergewicht) Acute Tox. 4 (Inhalativ: Staub, Nebel), H332 (ATE=1,5 mg/l/4h) Eye Dam. 1, H318 STOT RE 2, H373 |
| Natriumhydroxid Stoff mit nationalem Arbeitsplatzgrenzwert (AT, BE, BG, CZ, DK, EE, ES, FI, GB, GR, HR, HU, IE, LT, LV, PL, PT, RO, SE, SK, IS, NO, CH) | CAS-Nr.: 1310-73-2 EG-Nr.: 215-185-5 EG Index-Nr.: 011-002-00-6 REACH-Nr.: 01-2119457892-27 | 10 – 30 | Met. Corr. 1, H290 Skin Corr. 1A, H314 |
| Kaliumhydroxyd Stoff mit nationalem Arbeitsplatzgrenzwert (AT, BE, BG, CZ, DK, EE, ES, FI, FR, GB, GR, HR, HU, IE, PL, PT, SE, IS, NO, CH) | CAS-Nr.: 1310-58-3 EG-Nr.: 215-181-3 EG Index-Nr.: 019-002-00-8 REACH-Nr.: 01-2119487136-33 | 5 – 10 | Acute Tox. 4 (Oral), H302 (ATE=333 mg/kg Körpergewicht) Skin Corr. 1A, H314 Eye Dam. 1, H318 Met. Corr. 1, H290 |
| 1-Hydroxyethyliden-1,1-difosfonsäure | CAS-Nr.: 2809-21-4 EG-Nr.: 220-552-8 REACH-Nr.: 01-2119510391-53 | 3 – 5 | Met. Corr. 1, H290 Acute Tox. 4 (Oral), H302 (ATE=1878 mg/kg Körpergewicht) Eye Dam. 1, H318 |

Spezifische Konzentrationsgrenzwerte:

| Name | Produktidentifikator | Spezifische Konzentrationsgrenzwerte (%) |
|-----------------|--|--|
| Natriumhydroxid | CAS-Nr.: 1310-73-2 EG-Nr.: 215-185-5 EG Index-Nr.: 011-002-00-6 REACH-Nr.: 01-2119457892-27 | ($0,5 \leq C < 2$) Eye Irrit. 2; H319 ($0,5 \leq C < 2$) Skin Irrit. 2; H315 ($2 \leq C < 5$) Skin Corr. 1B; H314 ($5 \leq C \leq 100$) Skin Corr. 1A; H314 |
| Kaliumhydroxyd | CAS-Nr.: 1310-58-3 EG-Nr.: 215-181-3 EG Index-Nr.: 019-002-00-8 REACH-Nr.: 01-2119487136-33 | ($0,5 \leq C < 2$) Eye Irrit. 2; H319 ($0,5 \leq C < 2$) Skin Irrit. 2; H315 ($2 \leq C < 5$) Skin Corr. 1B; H314 ($5 \leq C \leq 100$) Skin Corr. 1A; H314 |

Vollständiger Wortlaut der H- und EUH-Sätze

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Hinweise : Bei Unwohlsein ärztlichen Rat einholen.
Einatmen : Die Person an die frische Luft bringen und für ungehinderte Atmung sorgen.
Hautkontakt : Mit viel Wasser abwaschen. Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt anrufen. Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen und vor erneutem Tragen waschen.
Augenkontakt : Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt anrufen. Sofort mit viel Wasser ausspülen, auch unter den Augenlidern.
Verschlucken : KEIN Erbrechen herbeiführen. Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt anrufen. Den Mund mit Wasser ausspülen.

MATIC EXTRA L56

Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

- Akute Wirkung Inhalation : Kann Kurzatmigkeit, beklemmendes Gefühl in der Brust, Halsschmerzen und Husten verursachen.
- Akute Wirkung Haut : Verursacht schwere Verätzungen.
- Augenkontakt : Verursacht schwere Augenverätzungen.
- Akute Wirkung orale Aufnahme : Verätzungen oder Reizung der Schleimhäute in Mund, Hals und Verdauungstrakt.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Keine weiteren Informationen verfügbar

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

- Geeignete Löschmittel : Alle Löschmittel sind geeignet.
- Ungeeignete Löschmittel : Keinen starken Wasserstrahl benutzen.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

- Reaktivität im Brandfall : Bei thermischer Zersetzung entsteht: Ätzende Dämpfe.

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

- Schutz bei der Brandbekämpfung : Umgebungsluft-unabhängiges Atemgerät und Chemikalienschutzanzug benutzen.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Nicht für Notfälle geschultes Personal

- Notfallmaßnahmen : Unbeteiligte Personen evakuieren.

Einsatzkräfte

- Schutzausrüstung : Reinigungspersonal mit geeignetem Schutz ausstatten.
- Notfallmaßnahmen : Umgebung belüften.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Eindringen in Kanalisation und öffentliche Gewässer verhindern. Falls die Flüssigkeit in die Kanalisation oder öffentliche Gewässer gelangt, sind die Behörden zu benachrichtigen.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

- Reinigungsverfahren : Verschüttete Mengen so bald wie möglich mit inerten Feststoffen wie Tonerde oder Kieselgur aufsaugen. Verschüttete Mengen aufnehmen. Von anderen Materialien entfernt aufbewahren. Verschüttete Mengen aufnehmen, um Materialschäden zu vermeiden.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Siehe Abschnitt 8. Expositionsbegrenzung und persönliche Schutzausrüstung.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

- Zusätzliche Gefahren beim Verarbeiten : Kann gegenüber Metallen korrosiv sein.
- Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung : Vor dem Essen, Trinken oder Rauchen und beim Verlassen des Arbeitsplatzes die Hände und andere exponierte Körperstellen mit milder Seife und Wasser waschen. Prozessbereich mit guter Be- und Entlüftung ausstatten um die Bildung von Dämpfen zu vermeiden. Dampf, Aerosol, Nebel, Rauch nicht einatmen. Kontakt während der Schwangerschaft/ der Stillzeit vermeiden.
- Hygienemaßnahmen : Nach Gebrauch Hände, Unterarme und Gesicht gründlich waschen.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

- Technische Maßnahmen : Geltende Vorschriften über die Entsorgung beachten.
- Lagerbedingungen : Nur im Originalbehälter an einem kühlen, gut gelüfteten Ort aufbewahren, entfernt von: Nur im Originalbehälter an einem kühlen, gut gelüfteten Ort aufbewahren. Behälter verschlossen halten, wenn dieser nicht in Gebrauch ist.
- Unverträgliche Produkte : Starke Basen. Starke Säuren.
- Unverträgliche Materialien : Zündquellen. Direkte Sonnenbestrahlung.
- Verpackungsmaterialien : In korrosionsbeständigem Behälter mit korrosionsbeständiger Auskleidung aufbewahren.

7.3. Spezifische Endanwendungen

Keine weiteren Informationen verfügbar

MATIC EXTRA L56

Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1. Zu überwachende Parameter

Nationale Grenzwerte für die berufsbedingte Exposition und biologische Grenzwerte

| Kaliumhydroxyd (1310-58-3) | |
|--|--|
| Österreich - Begrenzung der Exposition am Arbeitsplatz | |
| Lokale Bezeichnung | Kaliumhydroxid |
| MAK (OEL TWA) | 2 mg/m ³ (E) |
| Rechtlicher Bezug | BGBl. II Nr. 156/2021 |
| Natriumhydroxid (1310-73-2) | |
| Österreich - Begrenzung der Exposition am Arbeitsplatz | |
| Lokale Bezeichnung | Natriumhydroxid |
| MAK (OEL TWA) | 2 mg/m ³ (E) |
| MAK (OEL STEL) | 4 mg/m ³ (E, 8x 5(Mow) min) |
| Rechtlicher Bezug | BGBl. II Nr. 238/2018 |

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Persönliche Schutzausrüstung

Persönliche Schutzausrüstung:

Unnötige Exposition vermeiden.

Persönliche Schutzausrüstung - Symbol(e):



Augen- und Gesichtsschutz

Augenschutz:

Schutzbrille, die vor Spritzern schützt, tragen

Hautschutz

Besondere Schutzausrüstung:

Bei der Arbeit geeignete Schutzkleidung tragen

Handschutz:

chemische resistierte Handschuhe (EN 374)

Atemschutz

Atemschutz:

Bei normalem Gebrauch ist kein Atemschutz erforderlich

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Sonstige Angaben:

Während der Verwendung nicht essen, trinken oder rauchen.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

| | |
|-----------------------------|---|
| Aggregatzustand | : Flüssigkeit |
| Farbe | : Farblos. |
| Form | : Flüssig. |
| Geruch | : Charakteristisch. |
| Geruchsschwelle | : Nicht bestimmt, da sie für die Charakterisierung des Produkts nicht relevant ist. |
| Schmelzpunkt/Schmelzbereich | : Nicht bestimmt, da sie für die Charakterisierung des Produkts nicht relevant ist. |
| Gefrierpunkt | : Nicht bestimmt, da sie für die Charakterisierung des Produkts nicht relevant ist. |
| Siedepunkt/Siedebereich | : Nicht bestimmt, da sie für die Charakterisierung des Produkts nicht relevant ist. |

MATIC EXTRA L56

Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

| | |
|---|--|
| Entzündbarkeit | : Nicht bestimmt, da sie für die Charakterisierung des Produkts nicht relevant ist. Nicht brennbar. |
| Explosive Eigenschaften | : Nicht bestimmt, da sie für die Charakterisierung des Produkts nicht relevant ist. |
| Untere Explosionsgrenze | : Nicht bestimmt, da sie für die Charakterisierung des Produkts nicht relevant ist. |
| Obere Explosionsgrenze | : Nicht bestimmt, da sie für die Charakterisierung des Produkts nicht relevant ist. |
| Flammpunkt | : Nicht bestimmt, da sie für die Charakterisierung des Produkts nicht relevant ist. |
| Selbstentzündungstemperatur | : Nicht bestimmt, da sie für die Charakterisierung des Produkts nicht relevant ist. |
| Zersetzungstemperatur | : Nicht bestimmt, da sie für die Charakterisierung des Produkts nicht relevant ist. |
| pH-Wert | : 14,0 ± 1 (100%) |
| Viskosität, kinematisch | : Nicht verfügbar |
| Viskosität, dynamisch | : 11,90 ± 10 mPas (20°C) |
| Löslichkeit | : Wasserlöslich. |
| Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (Log Kow) | : Nicht bestimmt, da sie für die Charakterisierung des Produkts nicht relevant ist. |
| Dampfdruck | : Nicht bestimmt, da sie für die Charakterisierung des Produkts nicht relevant ist. |
| Dampfdruck bei 50°C | : Nicht bestimmt, da sie für die Charakterisierung des Produkts nicht relevant ist. |
| Dichte | : 1,29 ± 0.1 g/ml |
| Relative Dichte | : 1,29 at (20°C) |
| Relative Dampfdichte bei 20°C | : Nicht bestimmt, da sie für die Charakterisierung des Produkts nicht relevant ist. |
| Partikeleigenschaften | : Nicht anwendbar |

9.2. Sonstige Angaben

Keine weiteren Informationen verfügbar

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität

Keine weiteren Informationen verfügbar

10.2. Chemische Stabilität

Das Produkt ist bei üblichen Handhabungs- und Lagerbedingungen stabil.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Reagiert exotherm mit starke Säuren.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Überhitzung. Direkte Sonnenbestrahlung.

10.5. Unverträgliche Materialien

Niemals mit anderen Produkten mischen.

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Bei hohen Temperaturen können gefährliche Zersetzungsprodukte und Gase wie Kohlenmono - oder Dioxyd entstehen.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1. Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Akute Toxizität (Oral) : Nicht eingestuft

Akute Toxizität (Dermal) : Nicht eingestuft

Akute Toxizität (inhalativ) : Nicht eingestuft

| Tetranatriummethylen-diamintetraacetat (64-02-8) | |
|---|--|
| LD50 (oral, Ratte) | 1780 mg/kg |
| LC50 inhalativ - Ratte (Staub/Nebel) | > 1 mg/l/4h |
| Kaliumhydroxyd (1310-58-3) | |
| LD50 (oral, Ratte) | 273 mg/kg |
| LD50 oral | 333 mg/kg Körpergewicht |
| 1-Hydroxyethyliden-1,1-difosfonsäure (2809-21-4) | |
| LD50 (oral, Ratte) | 1878 mg/kg |
| Ätz-/Reizwirkung auf die Haut | : Verursacht schwere Verätzungen der Haut. pH-Wert: 14,0 ± 1 (100%) |
| Zusätzliche Hinweise | : Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden. |
| Kaliumhydroxyd (1310-58-3) | |
| pH-Wert | 14 |

MATIC EXTRA L56

Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

| | |
|----------------------------------|--|
| Schwere Augenschädigung/-reizung | : Kann vermutlich schwere Augenschäden verursachen pH-Wert: 14,0 ± 1 (100%) |
| Zusätzliche Hinweise | : Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden. |

Kaliumhydroxyd (1310-58-3)

| | |
|---|--|
| pH-Wert | 14 |
| Sensibilisierung der Atemwege/Haut | : Nicht eingestuft |
| Zusätzliche Hinweise | : Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt |
| Keimzellmutagenität | : Nicht eingestuft |
| Zusätzliche Hinweise | : Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt |
| Karzinogenität | : Nicht eingestuft |
| Zusätzliche Hinweise | : Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt |
| Reproduktionstoxizität | : Nicht eingestuft |
| Zusätzliche Hinweise | : Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt |
| Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition | : Nicht eingestuft |
| Zusätzliche Hinweise | : Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt |
| Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition | : Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition. |
| Zusätzliche Hinweise | : Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt |

Tetranatriummethyldiamintetraacetat (64-02-8)

| | |
|---|--|
| Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition | Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition. |
| Aspirationsgefahr | : Nicht eingestuft |
| Zusätzliche Hinweise | : Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt |

11.2. Angaben über sonstige Gefahren

Sonstige Angaben

Mögliche schädliche Wirkungen auf den Menschen und mögliche Symptome : Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1. Toxizität

Gewässergefährdend, kurzfristige (akut) : Nicht eingestuft
Gewässergefährdend, langfristige (chronisch) : Nicht eingestuft

Tetranatriummethyldiamintetraacetat (64-02-8)

| | |
|----------------------------|---------------------------|
| LC50 - Fisch [1] | > 100 mg/l |
| EC50 - Krebstiere [1] | 140 mg/l |
| EC50 72h - Alge [1] | > 100 mg/l |
| ErC50 Algen | > 100 mg/l |
| NOEC chronisch Fische | > 25,7 mg/l (Danio rerio) |
| NOEC chronisch Krustentier | > 25 mg/l (Daphnia magna) |

Kaliumhydroxyd (1310-58-3)

| | |
|------------------|---|
| LC50 - Fisch [1] | Western mosquitofish (Gambusia affinis) 80 mg/l. 96 hours |
|------------------|---|

Natriumhydroxid (1310-73-2)

| | |
|------------------------------------|--------------------------|
| LC50 - Fisch [1] | > 35 mg/l |
| EC50 - Krebstiere [1] | 40,4 mg/l (Ceriodaphnia) |
| EC50 - Andere Wasserorganismen [1] | > 33 mg/l waterflea |

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

MATIC EXTRA L56

| | |
|-----------------------------|-------------------|
| Persistenz und Abbaubarkeit | Nicht festgelegt. |
|-----------------------------|-------------------|

MATIC EXTRA L56

Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

| Tetranatriumethylendiamintetraacetat (64-02-8) | |
|---|---|
| Persistenz und Abbaubarkeit | Nicht leicht biologisch abbaubar. |
| Kaliumhydroxyd (1310-58-3) | |
| Persistenz und Abbaubarkeit | Nicht schnell abbaubar |
| Natriumhydroxid (1310-73-2) | |
| Persistenz und Abbaubarkeit | Die Methoden zur Bestimmung der biologischen Abbaubarkeit gelten nicht für anorganische Substanzen. |
| 1-Hydroxyethyliden-1,1-difosfonsäure (2809-21-4) | |
| Persistenz und Abbaubarkeit | Schnell abbaubar |
| 12.3. Bioakkumulationspotenzial | |
| MATIC EXTRA L56 | |
| Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (Log Kow) | Nicht bestimmt, da sie für die Charakterisierung des Produkts nicht relevant ist. |
| Bioakkumulationspotenzial | Nicht festgelegt. |
| Tetranatriumethylendiamintetraacetat (64-02-8) | |
| Bioakkumulationspotenzial | Keine Bioakkumulation. |
| Natriumhydroxid (1310-73-2) | |
| Log Pow | -3,88 |
| Bioakkumulationspotenzial | Keine Bioakkumulation. |
| 1-Hydroxyethyliden-1,1-difosfonsäure (2809-21-4) | |
| Log Pow | -3,5 |
| 12.4. Mobilität im Boden | |
| Keine weiteren Informationen verfügbar | |
| 12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung | |
| Keine weiteren Informationen verfügbar | |
| 12.6. Endokrinschädliche Eigenschaften | |
| Keine weiteren Informationen verfügbar | |
| 12.7. Andere schädliche Wirkungen | |
| MATIC EXTRA L56 | |
| Sonstige Angaben | Freisetzung in die Umwelt vermeiden. |

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Empfehlungen für die Produkt-/Verpackung-Abfallentsorgung

: Auf sichere Weise gemäß den lokalen/ nationalen Vorschriften entsorgen. Inhalt/Behälter einer Sammelstelle für gefährliche Abfälle und Sondermüll gemäß lokalen, regionalen, nationalen und/oder internationalen Vorschriften zuführen.

Ungebrauchtes Produkt

: Abfälle in geeigneten und gekennzeichneten Behältern sammeln und unter Beachtung der örtlichen Gesetze entsorgen.

HP-Code

: HP5 - ‚Spezifische Zielorgan-Toxizität (STOT)/Aspirationsgefahr‘: Abfall, der nach einmaliger oder nach wiederholter Exposition Toxizität für ein spezifisches Zielorgan verursachen kann oder akute toxische Wirkungen nach Aspiration verursacht.
HP8 - ‚ätzend‘: Abfall, der bei Applikation Hautverätzungen verursachen kann.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

Gemäß ADR / IMDG / IATA

| ADR | IMDG | IATA |
|---------------------------------------|---------|---------|
| 14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer | | |
| UN 3266 | UN 3266 | UN 3266 |

MATIC EXTRA L56

Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

| ADR | IMDG | IATA |
|--|---|--|
| 14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung | | |
| ÄTZENDER BASISCHER ANORGANISCHER FLÜSSIGER STOFF, N.A.G. (Natriumpolyakrylat ; Kaliumhydroxyd ; Natriumhydroxid ; Tetranatriummethyldiamintetraacetat) | ÄTZENDER BASISCHER ANORGANISCHER FLÜSSIGER STOFF, N.A.G. (Natriumpolyakrylat ; Kaliumhydroxyd ; Natriumhydroxid ; Tetranatriummethyldiamintetraacetat) | Corrosive liquid, basic, inorganic, n.o.s. (Potassium hydroxide ; Sodium hydroxide ; tetrasodium ethylene diamine tetraacetate) |
| Eintragung in das Beförderungspapier | | |
| UN 3266 ÄTZENDER BASISCHER ANORGANISCHER FLÜSSIGER STOFF, N.A.G. (Natriumpolyakrylat ; Kaliumhydroxyd ; Natriumhydroxid ; Tetranatriummethyldiamintetraacetat), 8, II, (E) | UN 3266 ÄTZENDER BASISCHER ANORGANISCHER FLÜSSIGER STOFF, N.A.G. (Natriumpolyakrylat ; Kaliumhydroxyd ; Natriumhydroxid ; Tetranatriummethyldiamintetraacetat), 8, II | UN 3266 Corrosive liquid, basic, inorganic, n.o.s. (Potassium hydroxide ; Sodium hydroxide ; tetrasodium ethylene diamine tetraacetate), 8, II |
| 14.3. Transportgefahrenklassen | | |
| 8 | 8 | 8 |
| | | |
| 14.4. Verpackungsgruppe | | |
| II | II | II |
| 14.5. Umweltgefahren | | |
| Umweltgefährlich: Nein | Umweltgefährlich: Nein Meeresschadstoff: Nein | Umweltgefährlich: Nein |
| Keine zusätzlichen Informationen verfügbar | | |

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Landtransport

| | |
|---|---------------|
| Klassifizierungscode (ADR) | : C5 |
| Sondervorschriften (ADR) | : 274 |
| Begrenzte Mengen (ADR) | : 1L |
| Verpackungsanweisungen (ADR) | : P001, IBC02 |
| Sondervorschriften für die Zusammenpackung (ADR) | : MP15 |
| Anweisungen für ortsbewegliche Tanks und Schüttgut-Container (ADR) | : T11 |
| Sondervorschriften für ortsbewegliche Tanks und Schüttgut-Container (ADR) | : TP2, TP27 |
| Tankcodierung (ADR) | : L4BN |
| Fahrzeug für die Beförderung in Tanks | : AT |
| Beförderungskategorie (ADR) | : 2 |
| Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr (Kemler-Zahl) | : 80 |
| Orangefarbene Tafeln | : |

Tunnelcode : E

Seeschifftransport

| | |
|-----------------------------------|---------|
| Sonderbestimmung (IMDG) | : 274 |
| Begrenzte Mengen (IMDG) | : 1 L |
| Verpackungsanweisungen (IMDG) | : P001 |
| IBC-Verpackungsanweisungen (IMDG) | : IBC02 |

Lufttransport

PCA begrenzte Mengen (IATA) : Y840

MATIC EXTRA L56

Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

| | |
|--------------------------------------|--------|
| PCA begrenzte max. Nettomenge (IATA) | : 0.5L |
| PCA Verpackungsvorschriften (IATA) | : 851 |
| PCA Max. Nettomenge (IATA) | : 1L |
| CAO Verpackungsvorschriften (IATA) | : 855 |
| CAO Max. Nettomenge (IATA) | : 30L |
| Sondervorschriften (IATA) | : A3 |

14.7. Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

Nicht anwendbar

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

EU-Verordnungen

REACH Anhang XVII (Beschränkungsliste)

Enthält keine Stoffe, die im REACH-Anhang XVII (Beschränkungsbedingungen) gelistet sind

REACH Anhang XIV (Zulassungsliste)

Enthält keine Stoffe, die im REACH-Anhang XIV (Zulassungsliste) gelistet sind

REACH Kandidatenliste (SVHC)

Enthält keine Stoffe, die auf der REACH-Kandidatenliste gelistet sind

PIC-Verordnung (Vorherige Zustimmung nach Inkennzeichnung)

Enthält keine Stoffe, die auf der PIC-Liste (Verordnung EU 649/2012 über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien) gelistet sind

POP-Verordnung (Persistente Organische Schadstoffe)

Enthält keine Stoffe, die auf der POP-Liste (Verordnung EU 2019/1021 über persistente organische Schadstoffe) gelistet sind

Ozon-Verordnung (2024/590)

Enthält keine Stoffe, die auf der Ozon-Abbau-Liste (Verordnung EU 2024/590 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen) gelistet sind

Dual-Use-Verordnung (428/2009)

Enthält keine Stoffe, die in der VERORDNUNG DES RATES (EG) zur Kontrolle von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck aufgeführt sind.

Detergenzien-Verordnung (EC 648/2004)

Kennzeichnung der Inhaltsstoffe

| Komponente | % |
|---|-------|
| EDTA und dessen Salze | 5-15% |
| Polycarboxylate, Phosphonate | <5% |
| METHYLCHLOROISOTHIAZOLINONE (AND) METHYLISOTHIAZOLINONE | |

Verordnung zu Ausgangsstoffen für Explosivstoffe (EU 2019/1148)

Enthält keine Stoffe, die auf der Liste zu Ausgangsstoffen für Explosivstoffe (Verordnung EU 2019/1148 über die Vermarktung und Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe) gelistet sind

Drogenausgangsstoff-Verordnung (EC 273/2004)

Enthält keine Stoffe, die auf der Drogenausgangsstoff-Liste (Verordnung EG 273/2004 über die Herstellung und das Inverkehrbringen bestimmter Substanzen, die bei der unerlaubten Herstellung von Suchtstoffen und psychotropen Substanzen verwendet werden) gelistet sind

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde nicht durchgeführt

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Änderungshinweise

| Abschnitt | Geändertes Element | Anmerkungen |
|-----------|--|-------------|
| 3.2 | Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen | Geändert |

Datenquellen

: VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006.

MATIC EXTRA L56

Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

Sonstige Angaben

: Es wird empfohlen die Informationen die sich im Sicherheitsdatenblatt befinden eventuell in angepasster Form an den Benutzer weiterzugeben. Diese Informationen sind die besten und vertrauenswürdigsten nach heutigem Wissensstand. Diese Information ist Produktespezifisch und kann in Verbindung mit anderen Produkten ungültig sein. Dieses Sicherheitsdatenblatt wurde ausgestellt gemäß Verordnung EG n°1907/2006/CEE. Der Benutzer ist dafür verantwortlich alle Vorsichtsmaßnahmen zu treffen um den örtlichen Gesetzgebungen zu entsprechen. Der Hersteller ist nicht verantwortlich für angerichtete schade oder Verlust auf grund der Information im diesem Sicherheitsdatenblatt.

Vollständiger Wortlaut der H- und EUH-Sätze:

| | |
|--|---|
| Acute Tox. 4 (Inhalativ: Staub, Nebel) | Akute Toxizität (inhalativ: Staub, Nebel), Kategorie 4 |
| Acute Tox. 4 (Oral) | Akute Toxizität (oral), Kategorie 4 |
| Eye Dam. 1 | Schwere Augenschädigung/Augenreizung, Kategorie 1 |
| Eye Irrit. 2 | Schwere Augenschädigung/Augenreizung, Kategorie 2 |
| Met. Corr. 1 | Korrosiv gegenüber Metallen, Kategorie 1 |
| Skin Corr. 1A | Verätzung/Reizung der Haut, Kategorie 1, Unterkategorie 1A |
| Skin Corr. 1B | Verätzung/Reizung der Haut, Kategorie 1, Unterkategorie 1B |
| Skin Irrit. 2 | Verätzung/Reizung der Haut, Kategorie 2 |
| STOT RE 2 | Spezifische Zielorgan-Toxizität (wiederholte Exposition), Kategorie 2 |
| H290 | Kann gegenüber Metallen korrosiv sein. |
| H302 | Gesundheitsschädlich bei Verschlucken. |
| H314 | Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden. |
| H315 | Verursacht Hautreizungen. |
| H318 | Verursacht schwere Augenschäden. |
| H319 | Verursacht schwere Augenreizung. |
| H332 | Gesundheitsschädlich bei Einatmen. |
| H373 | Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition. |

Verwendete Einstufung und Verfahren für die Erstellung der Einstufung von Gemischen gemäß Verordnung (EG) 1272/2008 [CLP]:

| | | |
|---------------|------|---------------------|
| Met. Corr. 1 | H290 | Berechnungsmethoden |
| Skin Corr. 1A | H314 | Berechnungsmethoden |
| STOT RE 2 | H373 | Berechnungsmethoden |

Die Einstufung entspricht

: ATP 12

Sicherheitsdatenblatt (SDB), EU

Diese Informationen basieren auf unserem aktuellen Wissen und sollen das Produkt nur im Hinblick auf Gesundheit, Sicherheit und Umweltbedingungen beschreiben. Sie dürfen also nicht als Garantie für spezifische Eigenschaften des Produktes ausgelegt werden.